

**Kommissionsinitiative:
Leistungen an HIV-infizierte Hämophile.
Änderung des Bundesbeschlusses**

**Stellungnahme des Bundesrates zum Bericht vom 22. April 1994 der
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates**

vom 6. Juni 1994

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28. April 1994 hat die Präsidentin der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK NR), gestützt auf Artikel 21^{quater} Absatz 4 Geschäftsverkehrsgesetz, dem Bundesrat den Bericht vom 22. April 1994 zur oben erwähnten Kommissionsinitiative zur Stellungnahme unterbreitet. Mit dieser Kommissionsinitiative soll durch eine Änderung des Bundesbeschlusses vom 14. Dezember 1990 über Leistungen des Bundes an HIV-infizierte Hämophile und Bluttransfusionsempfänger und deren HIV-infizierte Ehegatten (Bundesbeschluss, SR 818.114) der Kreis der Anspruchsberechtigten ausgedehnt werden auf HIV-infizierte Kinder. Der Bundesrat nimmt zu Bericht und Antrag der SGK NR nachfolgend unter Ziffer 1 Stellung. Zusätzlich schlägt er Ihnen unter Ziffer 2 eine Präzisierung bezüglich des örtlichen Geltungsbereichs vor.

1 Stellungnahme zur Kommissionsinitiative

**11 Der Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem
Bundesbeschluss**

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft vom 12. März 1990 zum Bundesbeschluss vorgeschlagen, Leistungen nur an HIV-infizierte Hämophile und Bluttransfusionsempfänger zu erbringen. Die eidgenössischen Räte haben in der Folge eine Erweiterung der Beitragsberechtigung auf weitere HIV-infizierte Personen diskutiert. Die Frage eines Miteinbezugs von HIV-infizierten Kindern wurde dabei zwar aufgeworfen, dann allerdings nicht weiterdiskutiert. Die Beitragsberechtigung wurde aber auf die HIV-infizierten Ehegatten von Hämophilen oder Bluttransfusionsempfängern ausgedehnt.

12 Die bisherige Praxis

Beim Bundesamt für Gesundheitswesen (BAG) wurden bisher insgesamt 138 Gesuche für eine Bundesleistung eingereicht. Davon betraf ein Gesuch ein Kind, welches von seiner Mutter während der Geburt durch sogenannte «transmission verticale» mit dem HIV infiziert wurde. Das BAG wies das Gesuch ab, weil der klare Wortlaut des Bundesbeschlusses einem infizierten Kind keine Leistungen zugeht. Der Entscheid wurde in letzter Instanz vom Bundesgericht bestätigt.

13 Die Kommissionsinitiative

Dieser Entscheid war der Anlass für die parlamentarische Initiative Duvoisin vom 11. März 1993, mit welcher durch eine Änderung des Bundesbeschlusses eine Erweiterung der Beitragsberechtigung auch auf HIV-infizierte Kinder erreicht werden sollte. Die SGK NR kam zum Schluss, dass das Anliegen der Initiative berechtigt ist und umgehend realisiert werden soll. Aus heutiger Sicht erscheine es als Versäumnis des Gesetzgebers, dass er nicht bereits 1990 auch die Kinder im Bundesbeschluss berücksichtigt hat. Um das Anliegen der Initiative auf schnellstmöglichem Weg zur Realisierung zu bringen, beschloss die Kommission einstimmig, dem Rat einen Änderungsbeschluss in Form einer Kommissionsinitiative zu unterbreiten. Die Kommissionsinitiative übernimmt die Initiative Duvoisin und sieht zusätzlich eine Verlängerung des Bundesbeschlusses um weitere fünf Jahre bis zum 14. April 2001 vor.

14 Würdigung der Kommissionsinitiative

Der Bundesrat unterstützt die Kommissionsinitiative. Eine Erweiterung der Anspruchsberechtigung auf HIV-infizierte Kinder ist aus menschlichen und aus sachlichen Überlegungen zu befürworten. Die Zahl der betroffenen Kinder ist glücklicherweise ausserordentlich gering. Der Bundesrat befürwortet auch die mit dieser Erweiterung einhergehende Verlängerung des Bundesbeschlusses um fünf Jahre.

2 Präzisierung des örtlichen Geltungsbereichs

Der Bundesrat hat in seiner Ausführungs-Verordnung vom 10. April 1991 zum Bundesbeschluss (SR 818.114.1) festgelegt, dass nur Hämophile und Bluttransfusionsempfänger beitragsberechtigt sind, die in der Schweiz mit dem HIV infiziert wurden. Der Bundesbeschluss selber enthält bezüglich des örtlichen Geltungsbereichs keine explizite Regelung. Wir schlagen deshalb vor, auch im Bundesbeschluss eine entsprechende Präzisierung anzubringen. Wir unterbreiten Ihnen dazu einen Vorschlag für eine Änderung des Bundesbeschlusses.

6. Juni 1994

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Stich
Der Bundeskanzler: Couchepin

**Bundesbeschluss
über Leistungen des Bundes an HIV-infizierte
Hämophile und Bluttransfusionsempfänger und deren
HIV-infizierte Ehegatten**

Entwurf

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesund-
heit des Nationalrates vom 22. April 1994¹⁾
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Juni 1994²⁾,
beschliesst:*

I

Der Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1990³⁾ über Leistungen des Bundes an HIV-infizierte Hämophile und Bluttransfusionsempfänger und deren HIV-infizierte Ehegatten wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesbeschluss über Leistungen des Bundes an HIV-infizierte Hämophile und Bluttransfusionsempfänger und deren HIV-infizierte Ehegatten und Kinder

Art. 1 Abs. 1

¹ Hämophile und Bluttransfusionsempfänger, die in der Schweiz durch kontaminierte Blutprodukte oder durch Transfusion von kontaminiertem Blut mit dem Human Immunodeficiency Virus (HIV) infiziert worden sind, sowie deren HIV-infizierte Ehegatten und Kinder erhalten Beiträge des Bundes.

Art. 8 Abs. 3

³ Dieser Beschluss gilt bis zum 14. April 2001.

II

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

6977

¹⁾ BBl 1994 III 1165

²⁾ BBl 1994 III 1171

³⁾ SR 818.114

**Kommissionsinitiative: Leistungen an HIV-infizierte Hämophile. Änderung des
Bundesbeschlusses Stellungnahme des Bundesrates zum Bericht vom 22. April 1994 der
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 6. Juni 1994**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	94.4111
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.08.1994
Date	
Data	
Seite	1171-1173
Page	
Pagina	
Ref. No	10 053 132

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.